

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 19

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedrohten Tunnels, Eisenbahnen, Straßen und Viadukten liegt, welche unsere halbgerüstete Neutralität beim ersten ernsthaften Neutralitätsbruch sofort zum Opfer bringen muß — und wie hoch müßte wohl dasjenige Kapital an Blut und Geld veranschlagt werden, das eine überraschend und erfolgreich durchgeführte Invasion verschlingt?

Angesichts der Hülflosigkeit, in der uns der Mangel eines Festungssystems läßt, sollte man nun annehmen, daß die bescheidenere Schwester der permanenten Befestigung, die Feldbefestigung, in um so ausgiebigerer Weise cultivirt werde. Dem ist aber nicht so; wenigstens reifen die Früchte zu spärlich und zu langsam.

Das neue Gesetz geht zwar in der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Geniewaffe gewiß weit genug und vielleicht weiter, als dies bei einem oder dem andern unserer Nachbarn der Fall ist; allein in einem Cardinalpunkt sind wir heute von Allen überflügelt, nämlich in der Praxis die Feldbefestigung zum Gemeingut der Armee und insbesondere der Infanterie zu machen.

Das Bedürfnis war längst erkannt und ausgesprochen, zu einem unabweislichen haben es die höchsten Leistungen der Waffentechnik unserer Tage, von welchen die ungeheuren Menschenverluste der jüngsten Feldzüge Zeugnis ablegen, gemacht.

Gegen die furchtbare Wirkung des heutigen Artillerie-Feuers richtet ein gewöhnliches Decksuchen und Platzwechseln nichts aus und das Schnellfeuer der heutigen Handfeuerwaffen ist geradezu vernichtend.

Die sorgliche Herrichtung des Gefechtsfeldes durch die Genietruppen, wie es früher noch möglich war, ist jetzt nur in beschränkter Weise noch zulässig und so bleibt den kämpfenden Truppen in vielen Fällen keine andere Wahl, als sich selbst Deckung zu bereiten oder dem sichern und weittragenden Feuer zum Opfer zu fallen.

Merkwürdige Erscheinung! — Die Fortschritte der Waffentechnik führen zu den ältesten Kriegsvorrichtungen, nämlich zu Schußwaffen zurück. Freilich ist die Form anders. Am Platze von Panzer und Schild trägt heute der Soldat den Spaten, welcher den Schützengraben auswirft und das Emplacement herstellt.

Ebenso auffallend ist die darin ausgesprochene Anerkennung des Vortheils der Defensiv am Schlusse der großen Bewegungskriege von 1866 und 1870, in denen eine entschiedene Offensive von Anbeginn an so entschieden vom Glück begünstigt wurde.

Wenn also heute Sieger und Besiegte, wenn Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Rußland u. s. f., deren Armeen alle von der Offensive erfüllt sind, ihre Infanterie mit Pionnierwerkzeug ausgerüstet haben, so sieht man in der That nicht ein, warum das Land der Defensiv par excellence zurückbleibt. Auch dem Blinden müßte die Geschichte von Plewna die Augen öffnen. Als die Avantgarde Osman Paschas daselbst am 18. Juli v. J. ankam, war die einzige

Befestigung ein einstöckiger runder Wachthurm auf der Straße gegen Sophia. Was von da an bis zu dem Momente, wo Hunger und Kälte die Festung zu Falle brachten, in der Befestigungskunst und in der Vertheidigung eines Platzes Großartiges geleistet worden ist, dürfte unerreicht in der Geschichte dastehen. In welcher Weise die ganze Armee an den Arbeiten theilgenommen hat, wird die Geschichte der Belagerung lehren; jedenfalls kommt der Initiative des einzelnen Soldaten, dessen Geschicklichkeit in der Benützung und Verbesserung des Terrains bekannt ist, ein wesentlicher Theil zu.

Es ist kaum nöthig, weitere Autoritäten in die Begründung hineinzuziehen; allein die Achtung vor dem Genius verlangt die Erwähnung, daß schon Napoleon I., der Schöpfer und Meister des modernen Bewegungskrieges und der Offensive, die Bedeutung der Feldbefestigung erkannt und gewürdigt hat. Er sagt in den Memoiren von St. Helena: „Il y a cinq choses qu'il ne faut jamais séparer du soldat: son fusil, ses cartouches, son sac, ses vivres pour 4 jours et — un outil de pionnier.“

(Schluß folgt.)

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 26. April 1878.

Die gespannte kriegerische Weltlage läßt auch in Deutschland augenblicklich jedes ungewöhnliche Ereigniß, welches der militärisch-politischen Combination Spielraum gewährt, in den Kreis lebhafter Betrachtungen und Conjecturen treten. So ventilirt man vielseitig die Nachricht, daß Graf Moltke sich auf eine Reise nach Dänemark begiebt und eine Audienz bei König Christian haben wird. Gleichzeitig mit dieser Notiz meldet man aus Nordschleswig, daß der Ausbau der Befestigungen Sondernburgs, von dem lange keine Rede gewesen war, demnächst in Angriff genommen werden soll. Prinz Heinrich der Niederlande, ein naher Verwandter des Königs von Holland, hat sich mit der ältesten Tochter des Prinzen Friedrich Carl, der Prinzessin Marie Louise von Preußen, verlobt. Sofort bringen auswärtige Blätter die Nachricht, der regierende König von Holland, sowie sein Sohn, der Thronfolger, werden zu Gunsten dieses Prinzen abdanken. Die Nachricht der Mobilmachung des deutschen Heeres, welche vor einiger Zeit die Bewohner Berlins, in einem Extrablatt eines dortigen militärischen Verlages, in nicht gelinde Aufregung versetzte, hat sich nachträglich als der Aprilscherz einer hochgestellten Persönlichkeit herausgestellt, welche ihrem Adjutanten schriftlich diese Mittheilung gemacht hatte, worauf sie der Adjutant des Feldmarschalls Moltke erfuhr und der große Schweiger selbst einen Moment in Ueberraschung versetzt worden sein soll. Mögen der Conjecturen auch noch so viele gemacht werden und die Fabrication der Sensationsnachrichten auch noch so sehr blühen, die Haltung Deutschlands ist und bleibt eine „eminent friedfertige“.

Allein auch an positiven militärischen Begebnissen fehlte es in letzter Zeit bei uns nicht.

Dem Bundesrath ist folgender Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres vorgelegt worden: § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben für Garnison-Einrichtungen in Elsaß-Lothringen erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 5,096,000 Mark im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. § 2. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875 betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine und Telegraphen-Verwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung. Das Gesetz ist begründet durch die Verlegung eines Infanterie-Regiments, eines Jäger-Bataillons, zweier Cavallerie-Regimenter und eines Fugartillerie-Bataillons nebst Regimentsstab. Die einmaligen Ausgaben, welche durch die unabweislich gebotenen, unaufschiebbaren Kasernenbauten, Garnisoneinrichtungen und Magazin-Anlagen entstehen, sind auf 5,096,568 Mark veranschlagt. Auch sind für die Erwerbung und Einrichtung von Schießständen bei Metz erheblich höhere Kosten verursacht worden, als bisher angenommen war. Die sämmtlichen Forderungen für Kasernements an den einzelnen Orten der Reichslande sind besonders registriert und jedes Einzelne näher begründet.

Das Gesetz und Verordnungsblatt publicirt ferner einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres. Der Credit beträgt im Ganzen 2,759,600 Mark und sind hiervon 1,370,428 Mark durch ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen und 1,389,172 Mark aus Erübrigung früher bewilligter Credite, dann aus dem Erlös aus verkauften Waffen und Einrichtungen und zu veräußernden Militär-Realitäten zu decken.

Dem Bundesrath liegt schließlich ein Gesetzentwurf vor, wegen lebenslänglicher Gewährung einer Ehrenzulage von monatlich 3 Mark an die Inhaber des Eisernen Kreuzes I. Klasse in den unteren Dienststufen bis zum Feldwebel, sowie an die gleichen Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, welche zugleich Inhaber des preussischen Militär-Ehrenzeichens II. Klasse oder einer demselben entsprechenden Dienstauszeichnung sind.

Gegen Mitte des Monats April tagte in Berlin der Congreß der deutschen Gesellschaft für Chirurgie und eine nicht unbedeutliche Anzahl hoher Militärärzte war auf demselben vertreten. Das württembergische, das sächsische Armeecorps, das IX. preussische und einige andere deutsche

Truppentheile waren auf dem Congreß durch ihre General- resp. Oberärzte repräsentirt. Noch ist über das Ergebnis der Verhandlungen des Congresses Nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Unsere neue Kriegs-Sanitätsordnung, das Product jahrelanger Ermittlungen und Arbeiten, ist nunmehr in die Hände der Truppen gelangt. Sie ist das Resultat der Erfahrungen auf dem Gebiet der Militär-Hygiene, welche besonders im Feldzuge von 1870/71 und seitdem gemacht wurden, schließt jedoch die Erfahrungen des russisch-türkischen Krieges nicht mit ein.

Welchen außerordentlichen Absatz das Werk des preussischen Generalstabes über den deutsch-französischen Krieg gehabt haben muß, ist aus der Summe von 300,000 Mark, einem Theil des Reingewinns aus dem Erlös des Werkes ersichtlich, welche durch kaiserlichen Erlaß dem Generalstabe als besondere Stiftung zur Verfügung gestellt worden ist. Wenn man approximativ 400,000 Mark als ganzen Reingewinn annimmt und die Festhaltung des alten Grundsatzes für den Verleger, Theilung des Ertrages nach Abzug der Druckkosten, voraussetzt, so repräsentiren Herstellungskosten und Ertrag dieses einen Werkes die gewaltige Summe von ca. 900,000 Mark, ein für ein Kriegswissenschaftliches Werk gewiß einzig dastehendes Beispiel. Der erwähnte bezügliche kaiserliche Erlaß an den Reichskanzler und den Kriegsminister lautet: „Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. will ich hierdurch mit der Mir durch das Gesetz vom 31. Mai 1877 betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870—1871“ zur Verfügung gestellten Summe von 300,000 Mark eine Stiftung begründen, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden. Ich verleihe dieser Stiftung den Namen „Generalstabsstiftung“ und ertheile dem anliegenden Statut derselben hierdurch meine Genehmigung. Diese meine Ordre und das Statut der Stiftung sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.“ gez. Wilhelm. — Das in 7 Paragraphen gefaßte Statut verlegt den Sitz der Stiftung nach Berlin und ihren Gerichtsstand nach dem Berliner Stadtgericht. Zweck der Stiftung ist durch Verwendung der Vermögenserträge: a) im Interesse des Generalstabes der preussischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Armee militär-wissenschaftliche Zwecke zu fördern; b) unbediensteten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes der genannten Heere in ihrem Berufe fortzuhelfen und ihnen beziehungsweise ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten, Krankheiten und Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, auch geeigneten Falls in gleicher Weise solche Personen, die im Generalstabsdienst ihre Gesundheit geopfert haben, zu berücksichtigen. Zu dem unter b bezeichneten Zweck darf höchstens ein Drittel der Stiftungseinkünfte verwandt werden.

Die Stiftung wird durch den Chef des preussischen Generalstabes verwaltet, dem zu diesem Zwecke eine von ihm zu ernennende Verwaltungscommission zur Seite tritt.

Sy.

Ueber Waffen und Munition.

(Fortsetzung.)

Parallel mit diesen Vervollkommnungen unserer Randzündungshülse machte anderwärts die centrale Zündweise rapide Fortschritte, und in wenigen Jahren stand auch für diese Zündweise eine tüchtige Metallhülse zu Gebote, blos noch aus zwei Theilen (geprägte Hülse und Zündhütchen) bestehend, also einfach und praktisch.

In ziemlich identischer Form und Beschaffenheit fand diese vereinfachte Centralzündungshülse Adoption zu den neuen Gewehren in Deutschland, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich und Rußland und soll demnächst die englische Folienhülse ebenfalls verdrängen.

Diesem gegenüber blieb auch die schweizerische Militärbehörde, wie gesagt, nicht unthätig, unterhielt vielmehr und namentlich seit 1873 fortwährende Vergleiche mit Munition anderer Staaten, mit besonderer Rücksicht auf die centrale Zündung und die Verhältnisse der Geschos-Flugbahn, im Hinblick auf die Tendenz anderer Staaten nach möglichster Vermehrung und Ausnützung der Geschos-Tragweite, welcher Tendenz die Erhöhung der Visir-Scala auf Distanzen von 1600—1800 Meter gefolgt ist.

Wollen wir uns auch solche Extreme nicht zur Regel machen und über der Tragweite die Präcision nicht vergessen, so ist doch der Umstand berücksichtigenswerth, daß unser Ladungsverhältniß gerade auf wichtige Distanzen dem Effect stärkerer Ladungsverhältnisse zurücksteht, z. B. auf 300 Meter mit 110 Meter gegenüber 145 Meter, also um 35 Meter bestrichenen Raum auf Mannshöhe. (Auf 1000 Meter beträgt der Unterschied noch 20 : 17 = 3 Meter.)

Es ist damit jedenfalls angezeigt, daß unser Ladungsverhältniß nicht noch weiter geschwächt werden darf, vielmehr darnach getrachtet werden muß, dasselbe eher und soweit mit der Präcision vereinbar, zu vermehren, im Gegensatz zu den Tendenzen der Privatschützen, dieses Verhältniß zu vermindern, in welchem letzterem Falle die Munition eben den Charakter von Kriegsmunition einbüßen würde.

Die beidseitigen Vortheile der Zündweise sind:

A. Randzündung.

- 1) Geringere Längen, Dimensions- und Gewichtsverhältnisse der Patrone.
- 2) Einfachere Fabrikation und billigere Erzeugungskosten (trotz größerem Ausschußverhältniß in Fabrikation).
- 3) Ersatz des geringeren Pulverquantums durch stärkere Dosis Zündstoff (zwar abgeschwächt durch den Nachtheil vervielfachten Einflusses der Quantitäts-Differenzen auf die ballistischen Leistungen).

B. Centralzündung.

- 1) Mechanische Vorzüge durch Funktion des Perktors nach der Seelenachse des Laufes.
- 2) Geringere erforderliche Schlagkraft zur Zündung und dadurch leichtere Handhabung und Schonung der Perkussionstheile.
- 3) Vermehrte Widerstandsfähigkeit des Patronenbodens und daher geringere Empfindlichkeit der Verschlushtoleranzen.
- 4) Das Ladungsverhältniß wird nicht limitirt durch die Metallstärke des Bodens.
- 5) Verwendbarkeit billigeren Hülsmaterials (Messing).
- 6) Gefahrloserer Laboriren der Patronen, sowie gefahrloserer Transport, Lagerung u. s. w.
- 7) Vermeidung directer Berührung von Pulver und Zündsatz; geringere Gefahr der Decomposition.
- 8) Geringere Veranlassung zur Beschädigung der Waffe (Randgesenk und Patronenlager).
- 9) Verminderte natürliche Abnützung der Waffe.
- 10) Verminderter Anlaß zu unzeitiger oder Selbstzündung.
- 11) Wiedergebrauch der Hülse.

Der Wiedergebrauch der Centralzündungshülse kann bei gutem Product und sorgfältiger Behandlung von ökonomischem wie anderem Vortheile sein, namentlich für isolirte Schützen in Gegenden, wo ihnen laborirte Munition schwer zugänglich ist.

Es giebt Hülsen, die ohne Gefahr 50—60 und mehr Schüsse aushalten.

Seinen vollen Werth erreicht aber der mögliche öftere Gebrauch ein und derselben Hülse nur, wenn sie wieder zu ein und demselben Gewehr resp. Patronenlager verwendet wird, indem sie bei der Explosion sich ausdehnt und die Form des Patronenlagers annimmt, bei einem Unterschiede zwischen dem einen und anderen Patronenlager nicht mehr zu allen paßt, in diesem Falle der mechanischen Rectifikation bedarf. Der Behandlung und Abnützung der Waffen entsprechend, werden sich aber stets solche Verschiedenheiten zeigen, daher für den Militärgebrauch eine mehrmalige Verwendung der Hülse wohl nur dahin zu verstehen ist, daß die gesammelten Hülsen im Laboratorium des Staates und unter mechanischer Wiederherstellung der Ordnungsdimensionen frisch laborirt werden, wie dies auch in mehreren Staaten gehalten wird und wobei der Patronenboden bei jedem erneuerten Gebrauch eine Marke erhält, wonach erkennbar ist, wie oft ein und dieselbe Hülse gebraucht wurde.

Bei durchschnittlich dreimaligem Gebrauch einer Centralzündungshülse gleichen sich die Mehrkosten ihrer Erzeugung ungefähr aus und wir haben Patronenhülsen mit vier Marken gesehen, die mithin zum fünften Male verwendet wurden. Viele werden indessen in Folge von Entfernung, Einbrüchen, Vernachlässigung u. s. w. schon nach einmaligem Gebrauche verloren sein und es darf daher selbst für Friedensübungen die mehrmalige Verwendbarkeit der Patronenhülsen (zu Militärzwecken) nicht zu hoch angeschlagen werden.